
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 11. Juni 2012

Seite 421

Nr. 60

PROMOTIONSORDNUNG der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen

Vom 05. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Promotion
- § 5 Auf die Promotion vorbereitende Studien
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Abschluss des Prüfungsverfahrens
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anhang: Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

§ 1 Doktorgrad

Die Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen, im Folgenden „MSM“, verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) aufgrund einer selbständig erarbeiteten und verfassten, wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Beide dienen dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und der über das allgemeine Studienziel nach § 58 Abs. 1 HG hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Prüfungsberechtigung

Berechtigt zur Prüfung in einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Prüfung besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverfahrens vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, in Promotionsverfahren zu prüfen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt und sie weiterhin aktiv an der Forschung in der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere ausländischen Professorinnen und Professoren, die Berechtigung zur Prüfung in einem Promotionsverfahren einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die MSM bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen für Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss) mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der MSM tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6),
2. die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 9 Abs. 1),
3. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
4. die Führung der Promovendenliste (§ 6 Abs. 6),
5. die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dissertation in anderer als deutscher oder englischer Sprache (§ 10 Abs. 2),
6. die Behandlung von eventuellen Widersprüchen (§ 20 Abs. 2),
7. die Führung einer Liste mit den Themen aller Dissertationen, die an der MSM bearbeitet wurden, sowie mit den Namen aller Promovierten,
8. die Beantragung der Aberkennung des Doktorgrades oder der Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung (§ 18),
9. die jährliche Abgabe eines Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren an der MSM. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

(3) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertretung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird mindestens mit der Note „gut“, oder
- b. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit der Note „gut“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 5 in den Promotionsfächern, oder
- c. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs mindestens mit der Note „gut“

nachweist.

(2) Über begründete Ausnahmen befindet der Promotionsausschuss.

(3) Die Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 ist bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss gegeben.

(4) Die Äquivalenz anderer Examina ist durch Beschluss des Promotionsausschusses festzustellen. Sie ist bei einer nachzuweisenden schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragen anzunehmen. Die Äquivalenz ausländischer Examina ist durch Beschluss des Promotionsausschusses gegebenenfalls unter Einschaltung des akademischen Auslandsamtes festzustellen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Vorliegen der Voraussetzungen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 vom Promotionsausschuss bestätigen lassen.

(6) Nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren im Bereich der Wirtschaftswissenschaft ist nur eine weitere Zulassung zur Promotion möglich.

(7) Gemeinsame Promotionsverfahren mit den Partnerhochschulen der Universität Duisburg-Essen können durchgeführt werden. Für den Fall, dass nicht bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen kooperierenden Graduiertenkollegs vorliegt, muss zwischen der Universität Duisburg-Essen und der jeweiligen Partnerhochschule für jedes einzelne Promotionsverfahren eine Vereinbarung geschlossen werden, die die wesentlichen Punkte des Promotionsverfahrens unter Beachtung der jeweiligen einschlägigen Rechtsgrundlagen regelt.

§ 5**Auf die Promotion vorbereitende Studien**

(1) Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer der geplanten Dissertation in einem obligatorischen Beratungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber unter Zugrundelegung der hierzu von der MSM erlassenen Richtlinie festgesetzt.

(2) Bei einem abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) sind in den auf die Promotion vorbereitenden Studien die im Vergleich zu einem entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern fehlenden wesentlichen Studieninhalte in den Promotionsfächern nachzuholen und mit den entsprechenden guten Prüfungsleistungen abzuschließen. In dem obligatorischen Beratungsgespräch gemäß Absatz 1 werden die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Wird die Prüfung nicht oder nicht mit der erforderlichen Note bestanden, kann sie insgesamt oder können einzelne Teile einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres.

(4) Über die Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Durch den Abschluss dieser Studien wird kein akademischer Grad erworben.

(5) Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt und es gilt die Betreuungsvereinbarung der MSM.

§ 6**Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 4 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) ein Exposé über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,

f) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen (vgl. Anlage 1: Betreuungsvereinbarung).

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die MSM nicht zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der MSM, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet und in Konfliktfällen zwischen den Beteiligten schlichtend und vermittelnd tätig wird (Ombudsmann/Ombudsfrau).

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der MSM einher.

§ 7**Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener und gedruckter Form mit der Erklärung gemäß § 10 Abs. 6 sowie eine Ausfertigung der Dissertation in elektronischer Form,
2. ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9),
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung anderer Doktorandinnen und Doktoranden bei der Disputation widersprochen wird (§ 13 Abs. 3),
4. im Falle einer Gruppenarbeit ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit, die individuellen Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder und die Vorhaben

der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung der jeweiligen Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung der Arbeit im Promotionsverfahren,

5. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat. Im Falle der Gruppenarbeit eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben.
6. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
7. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
8. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
9. eine Erklärung, in der die Doktorandin oder der Doktorand erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist,
10. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde.

§ 8

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags erfolgen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4, 6 und 7 entspricht oder wenn mehr als ein Promotionsversuch der Doktorandin oder des Doktoranden im Bereich der Wirtschaftswissenschaft gescheitert ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

(3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn das Thema der Dissertation außerhalb der Zuständigkeit der Mercator School of Management liegt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist in diesem Fall die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

(4) Ist gemäß § 4 Abs. 4 eine Prüfung der Äquivalenz erforderlich, so wird die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren ausgesetzt, bis das Prüfungsergebnis dem Promotionsausschuss vorliegt.

(5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich

mitzuteilen. Im Falle der Zulassung sind die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Zulassungsantrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, solange sie oder er keine Kenntnis von einem ablehnenden Fachgutachten hat. Liegt bei der Rücknahme noch kein Fachgutachten über die Dissertation vor, dann gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt. In allen anderen Fällen gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission und benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Er ist dabei nicht an den Vorschlag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 gebunden. Der Vorsitz obliegt in der Regel der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mit besonderen Forschungsleistungen, wovon möglichst eine Person extern sein soll. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss jedoch Mitglied der MSM sein. Das Erstgutachten soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erstellt werden.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Bewertung der Dissertation (§ 12 Abs. 2),
2. Entscheidung über Stellungnahmen und Einsprüche (§ 11 Abs. 6, 7 und 8),
3. Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1),
4. Durchführung der Disputation (§ 13),
5. Beurteilung der Leistung in der Disputation (§ 13 Abs. 7),
6. Festlegung der Gesamtnote (§ 14).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Prüfungskommission ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über die Sprache entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.

(3) Die eingereichte Dissertation darf als Ganzes noch nicht veröffentlicht sein.

(4) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen können als kumulative Dissertation anerkannt werden. Ausführungsbestimmungen hierzu finden sich in Anlage 4.

(5) Die Gestaltung des Titelblattes sollte entsprechend dem beigefügten Muster A (Anlage 2) erfolgen.

(6) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden einzuheften: "Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht."

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter erstellen über die Dissertation unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten.

(2) Die Gutachten müssen die Annahme (gegebenenfalls mit Auflagen) oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muss die Dissertation mit einer der Noten

summa cum laude	= 0 oder 0,3
magna cum laude	= 0,7 oder 1 oder 1,3
cum laude	= 1,7 oder 2 oder 2,3
rite	= 2,7 oder 3

bewertet werden. Im Falle der Ablehnung lautet die Note non rite (nicht genügend).

(3) Falls die Gutachten im Hinblick auf die Notenvorschläge um mehr als ein Prädikat voneinander abweichen, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter mit der Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2.

(4) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann ist vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Prüfungskommission weiter und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ergebnisse der Gutachten mit.

(5) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Prüfungsberechtigten gem. § 2 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die

oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist zu den Gutachten Stellung nehmen.

(7) Jedes promovierte Mitglied der MSM kann bis 7 Tage nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich eine Stellungnahme zu der Dissertation abgeben.

(8) Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen und Privatdozentinnen und Privatdozenten können bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Einwände gegen die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die Benotung erheben.

(9) Über Stellungnahmen gemäß Absatz 6 und 7 und Einwände gemäß Absatz 8 entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 anfordern, die oder der vom Promotionsausschuss bestellt wird.

§ 12

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Gehen zu der im Dekanat ausgelegten Dissertation weder Stellungnahmen noch Einwände ein und wurde in den Gutachten die Annahme empfohlen, so wird die Dissertation von der Prüfungskommission angenommen. Wurde gemäß § 11 Abs. 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt, so ist die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidend. Gehen zu der im Dekanat ausgelegten Dissertation Stellungnahmen und Einwände ein, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Würdigung dieser Stellungnahmen und Einwände sowie gegebenenfalls eines gemäß § 11 Abs. 9 eingeholten Gutachtens.

(2) Ist die Dissertation angenommen, ergibt sich ihre Note aus dem arithmetischen Mittel der positiven Gutachten gemäß § 11 Abs. 2 und 3. Ergibt das arithmetische Mittel einen gebrochenen Wert, ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note des Erstgutachtens den Ausschlag. Ist in dem Erstgutachten die Dissertation mit "non rite" bewertet und ist die Arbeit angenommen worden, so gibt die Note des dritten Gutachtens den Ausschlag. Wurde ein Gutachten gemäß § 11 Abs. 9 eingeholt, so geht dessen Note in das arithmetische Mittel ein. Schlechtestenfalls lautet die Benotung in diesem Fall 3,0.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Promotionsausschuss und die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich über die Beurteilung der Dissertation.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission benachrichtigt den Promotionsausschuss, dieser die Dekanin oder den Dekan der MSM. Entsprechend der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission erlässt die Dekanin oder der Dekan einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen begründeten Bescheid.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit zur Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf mehrere Teilgebiete des Faches erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert mindestens 75 Minuten. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer über den Gegenstand der Dissertation.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist eine angenommene Dissertation. Der Termin der Disputation wird von der Prüfungskommission unverzüglich festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Die Disputation soll spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden und die Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß Absatz 3 unverzüglich über den Termin der mündlichen Prüfung.

(3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der MSM und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden der MSM, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der Verlauf und die Beurteilung der mündlichen Prüfung werden durch eine Person, die mindestens die Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an der Universität Duisburg-Essen hat, festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung kann das Protokoll von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingesehen werden.

(5) Die Disputation wird in deutscher Sprache geführt. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.

(6) Die Disputation gilt als nicht bestanden, falls sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden ohne triftigen Grund versäumt oder abgebrochen wird. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission über die Beurteilung. Dabei gibt jedes Kommissionsmitglied seine Benotung zu Protokoll. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2; zusätzlich sind die Noten 3,3 und 3,7 sowie 4,0 möglich. Die Note der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Ergibt das arithmetische Mittel einen gebrochenen Wert, ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag. Die Disputation ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens "rite" (3,0) beträgt.

(8) Ist die Disputation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Der Termin soll in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dieses Promotionsverfahren endgültig gescheitert.

§ 14 Gesamtnote der Promotion

(1) Unmittelbar nach der Disputation legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus den im Verhältnis 2:1 gewichteten Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation jeweils die ungerundete Note berücksichtigt.

(3) Ergibt sich gemäß Absatz 2 eine gebrochene Durchschnittsnote, so ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Liegt der Wert gemäß Absatz 2 genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note der Dissertation den Ausschlag.

(4) Die Gesamtnote und die Note der Disputation sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 15 Abschluss des Prüfungsverfahrens

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens berichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens unter Beifügung sämtlicher Akten.

§ 16**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung sollte innerhalb eines Jahres nach der Druckerlaubnis gemäß Absatz 2 erfolgen. Eine Fristverlängerung kann von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Zur Veröffentlichung geben die Gutachterinnen und Gutachter ihre Zustimmung gegenüber dem Promotionsausschuss. Dieser erteilt die Druckerlaubnis. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, solange in den Gutachten festgestellte Mängel, deren Beseitigung für die Drucklegung gefordert wurde, nicht behoben sind. Titeländerungen bedürfen der Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter und der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren (mit Dissertationsvermerk) nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
- e) 4 archivgeeignete gebundene Exemplare (DIN A4 oder DIN A5) sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek weitere 10 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Gestaltung des Titelblattes sollte entsprechend dem beigefügten Muster B (Anlage 2) erfolgen. Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, so müssen die der Bibliothek zu übergebenden Exemplare ebenfalls mit einem Titelblatt entsprechend dem Muster B (Anlage 2) versehen werden. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in eine Fußnote aufzunehmen. Weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist das Dissertationsthema in dem Dissertationsvermerk anzugeben.

§ 17**Promotionsurkunde**

Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Dokortitel, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität versehen und von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der MSM unterschrieben. Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde aus, wenn alle in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Promotionsleistungen erbracht sind und eine Veröffentlichung gemäß § 16 durch eine Ablieferungsbescheinigung der Universitätsbibliothek nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 18**Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 7 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 19**Ehrenpromotion**

(1) Durch die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber (Dr. h. c.) kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen oder herausragender ideeller Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Über die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 18 entscheidet der Senat auf Antrag der MSM.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag von drei Professorinnen und Professoren der MSM eingeleitet. Der Antrag muss eingehend begründet werden. Nach Eingang des Antrags kann der Fakultätsrat eine Kommission einsetzen, die in der Regel zwei auswärtige Gutachten einholt und eine Empfehlung für den Fakultätsrat erarbeitet. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist § 95 Hochschulgesetz zu beachten.

(4) Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit im Fakultätsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Von den Mitgliedern des Fakultätsrates sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind. Bei der Beratung über den Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der MSM sind, stimmberechtigt.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20 Rechtsmittel

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens und Entscheidungen gemäß § 18 sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet er nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung angenommene Doktorandinnen und Doktoranden werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung promoviert.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Eintragung in die Promovendenliste angenommen worden ist, die aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen dieser oder der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für die Fakultät 3 Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität - Duisburg vom 05.09.2002, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 26/2002, außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der MSM vom 18.04.2012.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand, Betreuerin bzw. Betreuer und Universität

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen bzw. Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfange nach. Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern, und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin bzw. des Doktoranden:

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, in ihrem/ seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr/ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie/ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer definiert wird. Dabei werden „Meilensteine“, Zeitvorstellung und Erwartungen der Betreuerin/des Betreuers und der Doktorandin/des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin/der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin/dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin/ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es in aller Interessen, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin/der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die MSM schafft zu diesem Zweck die Institution einer weiteren Betreuerin/eines weiteren Betreuers und/oder einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes für alle Doktorandinnen/Doktoranden. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer oder die Ombudsfrau/der Ombudsmann soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Nicht vermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die Doktorandin/der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer/seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin/der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie/er erwarten, dass die Betreuerin/der Betreuer ihr/ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, dass die Universität ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die MSM organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin/den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre/seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, dass ihre/seine Betreuerin bzw. ihr/sein Betreuer sie/ihn unterstützt, falls sie/er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Sie/er unterstützt sie/ihn auch dadurch, dass sie/er sie/ihn auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.

Die Doktorandin/der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin/der Doktorand kann erwarten, dass die MSM dafür Sorge trägt, dass sie/er im Falle, dass die Betreuerin/der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren/seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr/sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Die Doktorandin oder der Doktorand soll während ihrer oder seiner Promotionszeit nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Promotionsausschuss im allgemein verbindlich verabredeten Umfang allgemeinbildende Veranstaltungen der Fakultät sowie der Universität im Rahmen des Promovierendenforums besuchen. Hierin sollte in der Regel der in der Universität allgemein verbindlich verabredete Mindestkanon enthalten sein.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Auswahl der Veranstaltungen hinsichtlich Umfang, Art, Ort und Zeit ihrer oder seiner individuellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

Anrechte der Universität:

Die Universität und die Betreuerin/der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin/ein Doktorand ihrem/seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin/ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin/der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie/er von der Doktorandin/von dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie/er erwarten, dass ihr/ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin/der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin/der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv beteiligt.

Die Betreuerin/der Betreuer kann erwarten, dass die Doktorandin/der Doktorand die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin/der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Betreuerin/der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin/der Doktorand aktiv ins Team des Lehrstuhls oder der Arbeitsgruppe einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses:

Das Betreuungsverhältnis endet durch den erfolgreichen Abschluss der Promotion.

Falls absehbar ist, dass die Promotion nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Promotionsausschuss über die Ombudsfrau oder den Ombudsmann als für nicht mehr durchführbar erklären.

Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z. B. auf Grund einer nicht zügigen oder einer deutlich über der fachtypischen Betreuungszeit liegenden individuellen Betreuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Promovendin oder dem Promovenden für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform.

Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin/jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen, erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktorandinnen/die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Anlage 2: Musterdeckblätter

Muster A

Titel

Der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, der

Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.)

eingereichte Dissertation

von

Vorname(n)

Name

aus

Geburtsort

Datum der Einreichung:

Muster B

Titel

Von der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, der

Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.)

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n)

Name

aus

Geburtsort

Rückseite des Titelblattes:

Referentin/Referent:

Korreferentin/Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Anlage 3: Vorläufiges Zeugnis

Die Dekanin/ der Dekan
der Mercator School of Management
- Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
der Universität Duisburg-Essen

Bescheinigung

Herr/Frau Vorname Name
geb. am: TT.MM.JJJJ in Musterdorf
hat am TT.MM.JJJJ , nachdem seine/ihre als Dissertation
eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

"Thema"

von der MSM am xx.yy.zzzz angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich be-
standen. Als Gesamtnote wurde

"Note"

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 17 der Promotionsordnung erst
nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkun-
de ist nicht zulässig.

Duisburg/Essen den TT.MM.JJJJ
Die Dekanin/der Dekan
Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
i.A.
Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission
Prof. Dr. XY

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen zu § 10 Abs. 4

Vorbemerkung

Die Promotionsordnung ermöglicht die kumulative Dissertation, d.h. die Substitution der Dissertationsschrift in Form einer Monographie durch die Zusammenstellung einzelner wissenschaftlicher Beiträge. Die Mercator School of Management unterstützt diese Alternative, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllt und erachtet in diesem Fall die kumulative Dissertation als grundsätzlich gleichwertig mit der Dissertationsschrift in Form einer Monographie, da diese

- den Anforderungen des internationalen akademischen Wettbewerbs Rechnung trägt und den Promovierenden den späteren Einstieg in eine akademische Laufbahn erleichtert,
- die Publikation von Forschungsergebnissen beschleunigt,
- eine schrittweise Prüfung der eigenen Gedanken ermöglicht und
- den (auch internationalen) Dialog innerhalb des Faches fördert.

Ziel

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist die Formulierung von Grundregeln für die Anfertigung kumulativer Dissertationen und damit die Konkretisierung des § 10 Abs. 4 PromO. Ausnahmen bedürfen einer begründeten Entscheidung des Promotionsausschusses.

Operationalisierung

(1) Anzahl und Art der Beiträge

Für eine kumulative Promotion sind mindestens drei allein verfasste Beiträge oder ein entsprechendes Äquivalent von Beiträgen mit Koautoren vorzulegen. Letztere sind den Autoren i.d.R. zu gleichen Anteilen zuzurechnen.

- a) Die Beiträge sollen in der Regel in referierten Fachzeitschriften oder referierten Sammelbänden erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens ein Beitrag muss in einer referierten Fachzeitschrift oder einem referierten Sammelband erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- b) Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine herkömmliche Dissertation anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Fachgutachtern. Die Veröffentlichung in international renommierten Fachzeitschriften oder Verlagen soll dabei ein Kriterium der Notengebung sein.
- c) Ein innerer Zusammenhang zwischen den Beiträgen ist nicht erforderlich. Die Beiträge dürfen nicht unverändert aus der Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit stammen.

(2) Beurteilung

Diese Ausführungsbestimmungen gehen davon aus, dass Monographie und kumulative Dissertation als Alternativen nebeneinander bestehen. Sofern der/die Promovierende das Modell der kumulativen Dissertation in Erwägung zieht, sollte der zuständige Betreuer/die zuständige Betreuerin den Fortschritt der hierfür notwendigen Arbeiten der/des Promovierenden nach angemessener Zeit prüfen.

(3) Promotionsverfahren

Den Titel der kumulativen Dissertation legt der/die Promovierende im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin fest. Er sollte sich an dem Beitrag mit dem höchsten wissenschaftlichen Gehalt orientieren.

Die Beiträge sind in einem Zeitraum von 6 Jahren zu veröffentlichen. Dabei ist auf die Annahme der Beiträge zur Veröffentlichung abzustellen.

Im Falle der Anfertigung einer kumulativen Dissertation sind folgende Regelungen der PromO in der beschriebenen Weise zu konkretisieren:

- Das gemäß § 6 Abs. 2 PromO zur Eintragung in die Promovendenliste einzureichende Exposé hat sich auf nur einen der geplanten Beiträge zu beziehen.
- Dem Zulassungsantrag zur Promotion sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 PromO vier gebundene Zusammenstellungen der zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge mit der Erklärung gemäß § 10 Abs. 6 PromO sowie jeder Beitrag in elektronischer Form beizufügen. Die Gestaltung des Titelblattes sollte entsprechend dem Muster A (Anlage 2) im Anhang der PromO erfolgen.
- Die Regelungen zur Prüfungskommission gem. § 9 PromO gelten entsprechend. Ist der Betreuer/die Betreuerin mehrfach Ko-Autor/Ko-Autorin eines Beitrags, so ist jedoch ein anderer Gutachter/eine andere Gutachterin hinzuziehen.
- Die Disputation gem. § 13 Abs. 1 PromO beginnt mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer über einen Beitrag der kumulativen Dissertation, den der/die Promovierende im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin festlegt.
- § 16 PromO ist nicht anzuwenden. Der Verfasser/die Verfasserin hat neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren vier weitere gebundene Zusammenstellungen der zur kumulativen Dissertation veröffentlichten Beiträge unentgeltlich in der Universitätsbibliothek zu hinterlegen. Die Gestaltung des Titelblattes sollte entsprechend dem Muster B (Anlage 2) im Anhang der PromO erfolgen.

